



DIHK-Positionspapier

"Sustainable Finance: Finanzierung der Transformation fördern statt erschweren!"

Aktueller Stand der Sustainable Finance-Politik

Die Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität fällt aktuell mit einer massiven Energiekrise zusammen. Dazu kommen die hohe Inflation und der zunehmende Fachkräftemangel. Gleichzeitig muss die internationale Wettbewerbsfähigkeit für zukünftigen Wohlstand in Deutschland gesichert werden: Selten in den letzten Jahrzehnten stand die deutsche Wirtschaft vor ähnlich großen Herausforderungen!

In der aktuell eher angespannten Liquiditätssituation müssen Unternehmen die Transformation zur Klimaneutralität mit hohen Investitionen unterlegen, angefangen von der Entwicklung neuer Produkte und Dienstleistungen über die Modernisierung von Betriebsanlagen, die Umstellung der betrieblichen Energieversorgung und der Logistik bis zur Sicherung der Klimaneutralität auch in den Lieferketten. Diese immensen Investitionen können viele Unternehmen nur mit externem Kapital bewerkstelligen.

"Sustainable Finance" ist, ergänzend zur CO₂-Bepreisung, ein wesentlicher Eckpfeiler des EU Green Deal. Die Umsetzung umfasst (1) die Finanzierung selbst (vor allem im Rahmen der EU-Taxonomie-Verordnung, die wirtschaftliche Tätigkeiten hinsichtlich ihrer ökologischen Nachhaltigkeit einstufen will), aber auch (2) umfangreiche Offenlegungs- und Nachweispflichten. Zu diesen europäischen Regelungen kommen noch (3) globale Initiativen zu Offenlegungsstandards, da Sustainable Finance auch international an Bedeutung gewinnt.

Mit der EU-Taxonomie wird der Versuch unternommen, wirtschaftliche Aktivitäten danach einzuteilen, ob sie zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen oder nicht. Dabei orientiert sich die Taxonomie an sechs Umweltzielen, die auch in Zielkonflikten zueinanderstehen können: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Wasser- und Meeresschutz, Kreislaufwirtschaft, Umweltverschmutzung und Biodiversität. Aktuell konzentriert man sich zunächst nur auf die ersten zwei Umweltziele, also Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Alle gemäß Taxonomie bewerteten wirtschaftlichen Aktivitäten fließen in die Ermittlung der sogenannten Green Asset Ratio (GAR) ein. Anhand der Ratio sollen Banken den nachhaltigen Anteil ihrer Finanzierungsaktivitäten ausweisen. Allein die durch die GAR hergestellte öffentliche Transparenz soll dann die Finanzierung in eine nachhaltige Richtung lenken, ohne dass für die GAR derzeit konkrete Zielgrößen vorgeschrieben werden.

In delegierten Rechtsakten der EU-Kommission werden die sehr detaillierten und anspruchsvollen, teilweise aber nur schwer erfüllbaren quantitativen und technischen Kriterien beschrieben, mit denen eine wirtschaftliche Tätigkeit als nachhaltig eingestuft wird oder nicht. Das Vorhaben hat eine zunehmende Komplexität, weil vor allem für die Transformation von noch nicht nachhaltigen wirtschaftlichen Aktivitäten die Taxonomie erweitert werden muss. Hieran arbeitet derzeit die Plattform on Sustainable Finance, ein Beratungsgremium der EU-Kommission, die im März 2022 einen ersten Bericht dazu veröffentlicht hat.

Die Berichts- und Offenlegungspflichten werden auf EU-Ebene anhand von drei Instrumenten ausgestaltet:

- Durch die reformierte Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) müssen voraussichtlich künftig deutlich mehr Unternehmen (insb. Unternehmen unabhängig von einer Kapitalmarktorientierung ab 250, statt wie bisher große kapitalmarktorientierte Unternehmen ab 500 Mitarbeitern) unmittelbar über ihre Nachhaltigkeit berichten. Die Berichte müssen erstmals für das Geschäftsjahr 2024 erstellt werden und fallen unter die externe Prüfpflicht.
- Finanzmarktteilnehmer, insb. Banken, müssen gemäß der Sustainable Finance Disclosure Regulation (SFDR) Angaben zur Nachhaltigkeit ihrer Geschäfte machen.
- Zusammen mit den Offenlegungspflichten aus Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung ergeben sich damit direkt, aber auch indirekt umfangreiche Offenlegungspflichten für weite Teile des Mittelstands, da sie über Lieferketten und Finanzierungen an die direkt berichtspflichtigen Unternehmen und Finanzdienstleister angebunden sind.

Die European Sustainability Reporting Standards (ESRS) operationalisieren die Berichtsanforderungen für die Unternehmen. Entwickelt werden die Standards durch die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), die die EU-Kommission bei diesem Thema unterstützen soll.

Mit den [UN-Sustainable Development Goals](#) haben sich Länder und Regionen, Standardsetzer und Regulatoren weltweit auf den Weg gemacht, die globalen Ziele mit konkreten Maßnahmen zu unterfüttern. In den vergangenen Jahren hat es international eine Vielzahl an Initiativen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung gegeben und es wurde eine Fülle von Rahmensystemen, Methoden und Kennzahlen für die Nachhaltigkeitsberichterstattung entwickelt. Unternehmen, die Teil internationaler Wertschöpfungsketten sind, sehen sich deshalb inzwischen einer Vielzahl verschiedener Anforderungen gegenüber. Besonders große Auswirkungen haben die Entwürfe des International Sustainability Standards Board (ISSB), die Auswirkungen auf die Rechnungslegung nach IFRS haben werden.

Drei Leitlinien aus Sicht der IHK-Organisation

Die IHK-Organisation unterstützt die Transformation zu einer nachhaltigen Wirtschaft. Dies ist allerdings ein komplexer und aufwändiger Prozess, für den es die notwendige Zeit und unternehmerische Handlungsfreiheit braucht. Es sollten Anreize gesetzt werden, statt zu bestrafen. Neben Marktanreizen wie CO₂-Preisen oder veränderten Nachfragen der Kunden hin zu nachhaltigen Produkten sollten sich direkte Regulierungen des Staates an folgenden Leitlinien orientieren:

1. EU-Taxonomie vereinfachen – dann dynamisch und in der Praxis handhabbar umsetzen

Die Regulierungen im Bereich Sustainable Finance sollten die Finanzierung der Transformation der Wirtschaft fördern und nicht hemmen. Der Zugang der Unternehmen zu Finanzierungsmitteln muss dafür erleichtert statt erschwert werden. Die Transformation von bislang "braun" bewerteten Unternehmen zu "grünen" Unternehmen muss im Mittelpunkt einer "Transformations-Taxonomie" stehen. Die Regelungen sollten daher eher Ziele beschreiben und dynamisch im Zeitablauf an die aktuellen Entwicklungen angepasst werden: Externe Schocks wie die aktuelle Energiekrise sollten ebenso wie technologische Entwicklungen in der Taxonomie aufgegriffen werden können. Eine solche atmende, kooperative Regulierung ist für die Unternehmen deutlich einfacher zu handhaben, als es engmaschige und statische Vorgaben sind, die in vielen Fällen die Bedingungen der Unternehmen nicht richtig widerspiegeln.

2. Verhältnismäßigkeit für die Breite der Wirtschaft wahren

In der Ausgestaltung der Berichtspflichten kommt es darauf an, die Unternehmen nicht zu überfordern. Dabei gilt es, die Verhältnismäßigkeit zwischen den Nachhaltigkeitszielen einerseits und der Relevanz des jeweiligen Beitrags der einzelnen Unternehmen zur Erreichung der genannten Ziele andererseits zu wahren. Es sollten also die Größe der Unternehmen und deren Impact hinsichtlich der Zielerreichung berücksichtigt werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten auf freiwilliger Basis innerhalb dieses Systems berichten können. Die in den Wertschöpfungs- und Lieferketten auch an KMU durchgereichten Informationsanforderungen sollten eng begrenzt und standardisiert werden.

3. Globale Standards unterstützen

Die international aktiven deutschen Unternehmen, die ihre Aktivitäten auch weltweit finanzieren, stehen vor der Aufgabe, mit einer Vielzahl unterschiedlicher Anforderungen an Kennzahlen, Berichten und Nachweisen operieren zu müssen. Um die bürokratischen Lasten zu begrenzen und Wettbewerbsneutralität zu wahren, sollte in Kooperation mit den bestehenden Initiativen eine Konsolidierung auf einen globalen und minimalen Berichtsstandard erfolgen.

Konkretisierung der Leitlinien

Zu 1) EU-Taxonomie vereinfachen – dann dynamisch und in der Praxis handhabbar umsetzen

Wichtigstes Ziel der EU-Taxonomie-Verordnung sollte sein, die Transformation der Wirtschaft und vor allem den Übergang der Unternehmen hin zu mehr nachhaltigem Wirtschaften zu fördern und die Finanzierung der Transformation zu sichern. Benötigt wird eine Transformations-Taxonomie!

Viele Unternehmen hinterfragen, inwieweit sich mithilfe der Taxonomie die angestrebte klima- und umweltpolitische Transformation erreichen lässt. In der Praxis sind betriebliche Wertschöpfungsketten nicht eindeutig zuzuordnen. Geschäftsmodelle ändern sich im Zeitablauf. Unternehmen kombinieren wirtschaftliche Tätigkeiten wie "braune" und "grüne" Produktion. Einzelne Aktivitäten können oft nicht trennscharf in nachhaltig oder nicht-nachhaltig eingeteilt werden. Eine sich anpassende und kontinuierlich in Kooperation mit der Wirtschaft weiterentwickelte Regulierung würde daher der Transformation besser dienen als kleinteilige und statische Vorgaben. Gleichzeitig dürfen sich die Bedingungen nicht zu oft und schnell verändern, um die notwendigen Investitionen der Unternehmen zu ermöglichen.

Unternehmen, die in ihren Betriebsabläufen heute noch viel CO₂ emittieren müssen, machen sich vielfach auf den Weg, ihre Produktionsverfahren und Energieversorgung umzustellen. Dieser Wandel hin zur Klimaneutralität sollte aus Sicht der Mehrheit der Betriebe nicht ausgebremst werden, indem der Zugang zu Finanzierungen für die notwendigen Investitionen durch zu hohe Anforderungen erschwert wird. Zudem tragen zahlreiche, heute noch emissionsintensive Branchen zur Herstellung von Klimaschutztechnologien bei; beispielsweise werden in jeder Windkraftanlage große Mengen Stahl oder Kupfer verbaut. Das Angebot an "grün" produziertem Stahl ist hingegen aufgrund der hohen technischen Komplexität des Produktionsprozesses weltweit sehr begrenzt.

Aktuelle Entwicklungen, wie etwa die neue Bedeutung der Energie- und Versorgungssicherheit sowie mehr Investitionen in sicherheitsrelevante Bereiche wie die Herstellung von Rüstungsgütern, können zwar in der EU-Taxonomie als einem Regelwerk, das kontinuierlich ausgeweitet werden soll, abgebildet werden. Die bereits heute hohe Komplexität wird allerdings dann zunehmen.

Der Gesetzgeber sollte davon Abstand nehmen, einzelne Wirtschaftsbereiche von vornherein als nicht-taxonomie-konform einzustufen. Die EU-Taxonomie-Verordnung sollte stattdessen so ausgestaltet werden, dass alle Unternehmen die Chance haben, einen Transformationsprozess hin zu einer stärkeren Nachhaltigkeit einzuleiten und finanziert zu bekommen. Zu strenge Vorgaben können auch dazu führen, dass sich die Unternehmen im unregulierten "grauen Kapitalmarkt" ihre Finanzierung suchen. Die Regulierung der Banken und die Anforderungen an die Unternehmen müssen synchronisiert sein.

Letztlich muss vermieden werden, dass Unternehmen ohne eine angemessene Zeit für Anpassungen gezwungen werden, ihren Produktionsstandort in ein Land außerhalb der EU zu verlagern. Wenn dort keine den EU-Regelungen entsprechenden Anforderungen an die Nachhaltigkeit existieren, haben solche Verlagerungen keine positiven Auswirkungen auf Umwelt und Klima, zudem schwächen sie den Wirtschaftsstandort Europa.

Die IHK-Organisation fordert deshalb auch für die Ausarbeitung der sogenannten "erweiterten Taxonomie", die den Übergang von einer fossilen in eine ökologisch nachhaltige Wirtschaft zum Gegenstand hat, die Orientierung an allgemeinen Leitlinien, um der Heterogenität der Wertschöpfung Rechnung zu tragen.

Zu 2) Verhältnismäßigkeit für die Breite der Wirtschaft wahren

Berichtspflichtige große, kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie Finanzmarktakteure fordern Informationen in der Regel bereits heute von ihren Kunden und Zulieferern ein. Denn um Bewertungen in Form eines Nachhaltigkeits-Scorings berechnen oder die eigene Taxonomie-Konformität umfassend beurteilen zu können, benötigen die Finanzmarktakteure Daten und Informationen anderer Unternehmen. Deshalb sind bereits jetzt viele kleine und mittelgroße Betriebe erheblich damit belastet, zur Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten nicht standardisierte Informationen zu liefern.

Aus Sicht der Breite der Wirtschaft ist es daher dringend erforderlich, einen einfachen und proportionalen Berichtsstandards für KMU zu entwickeln. Vor jeder Berichtspflicht sollte der Nutzen der geforderten Information für die Transformation belegt sein. Eine Standardisierung sollte zudem deutliche Differenzierungen der Anforderungen im Hinblick auf den Zweck der verlangten offenzulegenden Daten vornehmen und Redundanzen vermeiden. Dafür ist eine Priorisierung der Informationen im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsziele erforderlich.

Dabei sind die unterschiedlichen Interessen von und Erwartungen an kapitalmarktorientierte und nicht-kapitalmarktorientierte Unternehmen zu berücksichtigen. Ein klar definierter, eng begrenzter und möglichst standardisierter Fragenkatalog ("Basisdatenset"), der die Anforderungen der berichtspflichtigen Unternehmen gegenüber ihren Geschäftspartnern strukturiert, würde die Vielzahl an Informationsbegehren eindämmen.

Außerdem ist es wichtig, Bereiche zu definieren und grundsätzlich von der Anwendung der Taxonomie-Verordnung auszunehmen, die nachweislich keine Auswirkung auf Umwelt und Klima haben. Die EU-Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) sieht richtigerweise vor, dass in Ausnahmesituationen nicht vollumfänglich berichtet werden muss. Unternehmen müssen, z. B. aus Gründen des Wettbewerbs, davon absehen können, Informationen zu veröffentlichen. Dieses elementare Mittel muss für alle Unternehmen mit entsprechender Rechtssicherheit offenstehen. Ferner sollten grundsätzlich Selbstverpflichtungen möglich sein, die im Vergleich zu gesetzlichen Offenlegungspflichten ein deutlich weniger aufwändiges Mittel sind. Informations- und Offenlegungspflichten soll-

ten zielgerichtet sein und grundsätzlich auch Kosten-Nutzen-Abwägungen der Betriebe berücksichtigen.

Der Anwendungsbereich der CSRD, inkl. der Prüfpflicht und Formatvorgaben, sollte wieder zurückgeführt werden auf jenen der sog. CSR-Richtlinie, d. h. auf große Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Mitarbeitern. Insgesamt ist es für eine effizientere Umsetzbarkeit hilfreich, wenn Unternehmensvertreter intensiver und flexibler in die konkrete formale Ausgestaltung von Berichtspflichten eingebunden werden. Nationale Anforderungen dürfen dabei nicht über das europäische Niveau hinausgehen. Die Möglichkeit eines "Comply or Explain"-Ansatzes sollte explizit aufgenommen werden. Auch eine mögliche Regulierung von ESG-Ratingagenturen darf nicht dazu führen, dass die Berichtspflichten auf diesem Wege indirekt ausgeweitet werden.

Einige Unternehmen sind der Ansicht, dass übergeordnete Ziele nur erreicht werden, wenn alle Unternehmen von den Verpflichtungen erfasst werden. Ebenso sind manche Unternehmen der Meinung, dass eine Trennung in kapitalmarktorientierte und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen bei den Berichtspflichten nicht hilfreich ist, wenn dadurch zusätzliche Hürden beim Gang an den Kapitalmarkt entstehen.

Zu 3) Globale Standards unterstützen

Die deutsche Wirtschaft ist in der Welt zu Hause. Das schließt neben ausländischen Standorten, dem Ex- und Import selbstverständlich auch die Finanzierung der Investitionen von Unternehmen ein.

Die Unternehmen registrieren ein zunehmendes Interesse institutioneller Investoren an Nachhaltigkeitsberichten. Auch Versicherer, Asset-Manager und Banken fordern eine höhere Qualität und mehr Einheitlichkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung, um Finanzierungsentscheidungen auf Basis relevanter und zuverlässiger Informationen treffen zu können.

Unterschiedliche Systeme und Methoden der Nachhaltigkeitsberichterstattung verursachen in den Unternehmen allerdings erheblichen bürokratischen Aufwand und verhindern globale Transparenz. Globale Standards können hier Effizienzgewinne heben und für mehr Aussagekraft sorgen. Diese Entwicklung sollte sich an etablierten Standards orientieren.

Die IHK-Organisation unterstützt deshalb das International Sustainability Standards Board (ISSB) mit Hauptsitz in Frankfurt am Main bei der Entwicklung der IFRS Sustainability Disclosure Standards (IFRS SDS) und damit grundlegender Standards für die globale Nachhaltigkeitsberichterstattung. Die Arbeiten der EU mit der Platform on Sustainable Finance und der EFRAG sollten sich in einem Gleichlauf mit dem ISSB befinden, damit es zu keiner wirtschaftlichen Benachteiligung von EU-Unternehmen im internationalen Wettbewerb kommt. Auch für nicht international tätige Unternehmen müssen die Anforderungen erfüllbar sein.

Ein europäischer Sonderweg birgt gleich zwei Gefahren: Zum einen wird die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts geschwächt, was zu einer Abwanderung von Produktion und Beschäftigung in andere Weltregionen führt. Zum anderen ist nichts für das Ziel der Klimaneutralität gewonnen, wenn in diesen Regionen Nachhaltigkeitsaspekte keine vergleichbare Rolle spielen.

[Ansprechpartner](#)

Dr. Rainer Kambeck; +49 30 20308 2600, kambeck.rainer@dihk.de

Dr. Jan Greitens; +49 30 20308 2613; greitens.jan@dihk.de